Festsetzungen durch Planzeichen

1. Grenzen und Geltungsbereiche (§ 9 (7) BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. der Art oder des Masses der baulichen Nutzung

2. Art und Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- WA Allgemeines Wohngebiet
- 0,4 Maximal zulässige Grundflächenzahl
- z.B. II Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- E nur Einfamilienhäuser zulässig
- ED Einfamilien- oder Doppelhäuser zulässig
- H nur Reihenhäuser bzw. Hausgruppen
- Baugrenze
- GR Bauzone für Garagen, Carports

4. Gemeinbedarfsfläche (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Kindergarten

5. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigte Wohnstrassen, Plätze)
- F Fuss-/Radweg
- P öffentliche Parkplätze
- vorgeschlagene Grundstückseinfahrt

6. Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen zur allgemeinen Nutzung und entlang von Verkehrsflächen
- möglicher Kinderspielplatz
- Sport-/Freizeitfläche
- Pflanzung von Bäumen
- Pflanzung von Sträuchern

7. Flächen zur Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

- Ablaufgraben mit zeitweiliger Regenwasserführung
- R Regenwasserteich

8. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr.12 und 14)

- Stellplatz für Wertstoffcontainer (Glas, Papier etc.)

9. Sonstige Planzeichen

Nutzungsschablone:

Art der Nutzung	Maximale Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	maximale Grundflächenzahl

VERFAHRENSVERMERKE

1 Änderung des Bebauungsplanes auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Fahrland vom 1.7.1993.
Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im "Amtsblatter" der Amter Fahrland am 15.7.1993.

Gemeinde Fahrland — Fahrland, den — Amtsleiter
Bürgermeister — Amtsleiter

2 Der Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung Fahrland vom 1.7.1993 gebilligt und die Offenlage beschlossen.

Gemeinde Fahrland — Fahrland, den — Amtsleiter
Bürgermeister — Amtsleiter

3 Der Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 26.7.93 bis zum 26.8.93 täglich, während der Dienstzeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich in der Bauverwaltung des Amtes Fahrland, Ketzner Str. 53, ausgelegen.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch Veröffentlichung im "Amtsblatter" mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Gemeinde Fahrland — Fahrland, den — Amtsleiter
Bürgermeister — Amtsleiter

4 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.7.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Fahrland — Fahrland, den — Amtsleiter
Bürgermeister — Amtsleiter

5 Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 1.9.1993 beraten und beschlossen.
Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Fahrland — Fahrland, den — Amtsleiter
Bürgermeister — Amtsleiter

6 Die Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 1.9.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 1.9.1993 gebilligt.

Gemeinde Fahrland — Fahrland, den — Amtsleiter
Bürgermeister — Amtsleiter

AMT FAHRLAND 14476 GRÖBEN BEZ. POTSDAM

Landkreis Potsdam
Gemeinde Fahrland

Bebauungsplan 'Eisbergstücke'

Mål	dato	sag nr	RT	tegn. nr
1:1000	28.06.1993			

Gruppen for by- og landskabsplanlægning
DK-8000 Aarhus Parkvej 4 Telefon 86 12 64 44 Telefax 86 13 14 33
Arkitekt landskabsarkitekt Ole Klasborg M.D.L.